

daran erinnern, daß Hinkmar selbst einer der maßgeblichen Großen des Reiches war und sich von der Regierung Ludwigs zu erhoffen schien, einen Einfluß wieder zu erlangen, der ihm in der letzten Periode der Regierung Karls des Kahlen entglitten war. Diese Beobachtungen legen es nahe, sich die Bestimmungen von Quierzy hinsichtlich der Rolle, die sie Gauzlin und anderen Großen zuordnen, näher anzusehen. Andererseits lassen sie jetzt schon erkennen, daß es sich bei den Unruhen, die 879 ausbrechen, um eine ähnliche offene, bewaffnete Opposition eines Teils des westfränkischen Adels handelt, eine Aktion, die sich von derjenigen von 877 vor allem dadurch unterscheidet, daß sie von Hinkmar nicht gebilligt wird. Ihre wahren Ursachen, das heißt die Punkte, in denen sich die Aufrührer von 879 in ihrem Rechte und in ihren Ansprüchen verletzt fühlten, gilt es also erst zu ermitteln, ehe man ihr Handeln beurteilen kann.

Was die Anordnungen von Quierzy angeht, so zeigt sich, daß ihnen zufolge Hugo der Abt zwar in einer absolut hervorragenden Rolle als maßgeblicher Mann in Neustrien, also im Sinne des 9. Jahrhunderts im Lande zwischen Seine und Loire, zu betrachten ist, daß hingegen seine unmittelbare Mitwirkung in der Zentralregierung, d. h. am Königshof, nicht vorgesehen ist. Selbst Bosos Rolle, und diejenige des Bernhard von Auvergne, ist, offenbar aufgrund der Lage ihrer wesentlichen Besitzungen, mehr intermittierend gedacht – sie haben zwar Recht auf Einfluß, befinden sich jedoch nicht dauernd in der Nähe des Königs, um ihn zu beraten⁷²⁾. Dieser letzteren Gruppe des engeren Rates gehört

von Quierzy begründeten Forderungen einzugehen. Die im Text zitierten Stellen über Verhalten und Motive der Aufrührer von 877 Ann. Bertiniani 877, S. 218f., die Vorwürfe Hinkmars gegen entsprechende Motive bei den Verschwörern von 879 dort zum Jahre 879, S. 236. Dabei läßt die Aussicht für die Anhänger Gauzlins, vom Ostfranken *eius largitione honores, quos actenus (!) obtinere non potuerunt*, zu erhalten, erkennen, daß ihnen nach dem Tode Ludwigs des Stammlers keine Aussicht auf *honores* blieb, weil ihre Gegner die Prinzen in ihrer Gewalt hatten.

⁷²⁾ MGH Capit. 2, S. 359, Nr. 281, cap. 15: Von den Großen Lotharingiens, die Ludwig zugeteilt werden *si versus Mosam perrexit*, und von denen Neustriens, *si ultra Sequanam perrexerit*, werden diejenigen unterschieden, die normalerweise, wenn auch gegebenenfalls in Ablösung, um den König sein sollen, wenn dieser sich in seiner Residenzlandschaft um Oise und Aisne aufhält. Zum westlichen Lothringen werden nach 2 Bischöfen neun weltliche Große genannt, zu Neustrien steht *Hugo abba* vor drei Bischöfen, alle andern werden gar nicht eigens namhaft gemacht (*... et ceteri fideles nostri illius partis*); ihre Auswahl wird offenbar ganz Hugo überlassen. Boso und Bernhard von Auvergne erscheinen zwar in der „zentralen“ Gruppe, aber mit dem Vermerk *alternatim cum illo (Ludowico II.) consistent et quanto saepius pro nostra utilitate (sc. Karoli II.) potuerint*.